



Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

Leistungsart	Leistungsbetrag
<p>Pflegegeld monatlich</p> <p>Die Pflege wird durch Angehörige oder privat organisierte Pflegepersonen sichergestellt. Beratungseinsatz durch Pflegedienst erforderlich (halbjährlich PG 2 und 3, vierteljährlich PG 4 und 5).</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 316 Euro Pflegegrad 3: 545 Euro Pflegegrad 4: 728 Euro Pflegegrad 5: 901 Euro</p>
<p>Pflegesachleistung monatlich (bis zu)</p> <p>Ambulante Pflegedienste erbringen ganz oder teilweise die Pflege. Eine Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld kann gewählt werden.</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 689 Euro Pflegegrad 3: 1.298 Euro Pflegegrad 4: 1.612 Euro Pflegegrad 5: 1.995 Euro</p>
<p>Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)</p> <p>Leistungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag. Auch für die Erstattung von Aufwendungen (Eigenanteile) für die Tages/Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege einsetzbar.</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5 in häuslicher Pflege: bis 125 Euro monatlich</p> <p>Der Entlastungsbetrag der innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen wurde, kann in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.</p>
<p>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich bis zu 40 Euro</p>
<p>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: bis zu 4.000 Euro (je Maßnahme)</p>
<p>Ambulant betreute Wohngruppen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich 214 Euro</p>
<p>Teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) monatlich (bis zu)</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 689 Euro Pflegegrad 3: 1.298 Euro Pflegegrad 4: 1.612 Euro Pflegegrad 5: 1.995 Euro</p>
<p>Verhinderungspflege pro Kalenderjahr</p> <p>Voraussetzung: „Vorpflegezeit“ von sechs Monaten muss erfüllt sein. 50 Prozent des Pflegegeldes wird weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege (unter acht Stunden täglich) keine Kürzung.</p>	<p>Pflegegrad 2 bis 5: 1.612 Euro für maximal 42 Kalendertage</p> <p>Ein Übertrag von 50 Prozent der Kurzzeitpflege (maximal 806 Euro) auf die Verhinderungspflege ist möglich (sofern die Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft wurde).</p>

Leistungsart	Leistungsbetrag
Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr 50 Prozent des Pflegegeldes wird weitergezahlt.	Pflegegrad 2 bis 5: 1.612 Euro für maximal acht Wochen. Eine Aufstockung um den Betrag der Verhinderungspflege (1612 Euro) auf maximal 3224 Euro ist möglich (sofern der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht und noch nicht ausgeschöpft wurde).
Vollstationäre Pflege monatlich	Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 770 Euro Pflegegrad 3: 1.262 Euro Pflegegrad 4: 1.775 Euro Pflegegrad 5: 2.005 Euro

Gesetzliche Leistungen bei Pflegegrad 1:

Der Entlastungsbetrag nach § 45 b Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in Höhe von 125 Euro monatlich kann im Rahmen der Kostenerstattung für:

- Pflegesachleistungen
- Entlastungsleistungen
- teilstationäre Pflege
- vollstationäre Pflege

in Anspruch genommen werden. Die Leistung muss durch einen zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden.